

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 10

Artikel: Eine Drohung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fürchtung, dass wenn nichts geschehe, viele Privatangehörige zu den Gewerkschaften abschwenken werden.

Trotzdem konnte man sich nicht entschliessen, einen entscheidenden Schritt zu tun, um die «Herren Prinzipale» nicht vor den Kopf zu stossen.

Es wurde eine «Studienkommission» eingesetzt, um die Fragen zu prüfen.



Eine Drohung.

Sofort nach Beendigung des Gewerkschaftskongresses meldet sich Münzenberg, der Sekretär der Jugendorganisation, im «Volksrecht» zum Wort, um seiner Unzufriedenheit mit den gefassten Beschlüssen, soweit es sich um die Jugendorganisation handelt, Ausdruck zu geben. Münzenberg begleitet seine Ausführungen mit einer versteckten Drohung. Er stellt in Aussicht, dass sich alle Genossen, die bisher an einer friedlichen Lösung arbeiteten, nunmehr an die Spitze der Opposition stellen werden. Wir wollen das abwarten, glauben aber, dass einige der bisherigen Leistungen kaum mehr überboten werden können.

Im übrigen stellen wir fest, dass der Gewerkschaftskongress mit seinen Beschlüssen weder der einen noch der andern Parteirichtung Vorschub zu leisten beabsichtigte. Er wendete sich lediglich gegen die durchaus einseitige Haltung, die einige Wortführer der Jugendlichen allen Fragen gegenüber einnehmen. Das wäre Münzenberg gewiss klar geworden, wenn er den Kongress von Anfang bis zu Ende der Ehre seiner Anwesenheit gewürdigt hätte.

Es fällt niemand ein, die Jugend vom Radikalismus abwendig zu machen, — du lieber Gott, wer von uns Aelteren wäre nicht selber jung und voll Tatendrang gewesen! — Dagegen sind wir der Meinung, es sei nicht von gutem, wenn die Jugend bei allen Parteistänkereien als Vorspann benutzt werde.

Ob es bloss «Sekretäre» sind, die mit dem bisherigen Kurs in der Jugendorganisation nicht einverstanden sind, das zu entscheiden ist der «Sekretär» Münzenberg sicher kompetent.



Arbeiterrecht.

Hat Art. 348 O. R. rechtliche Wirkung auf das Kündigungsverhältnis für das Eisenbahnpersonal?

(Vom thurgauischen Arbeitersekretariat.)

Die vorliegende Frage hat das Bezirksgericht Frauenfeld *bejahend* entschieden, allerdings nur für den Fall, dass der Arbeiter oder Angestellte nicht in den persönlichen Besitz des Reglements gelangt ist, das für ihn die Regelung des Kündigungstermines enthält.

Eine Abwartfrau stand seit 24. Juni 1908 bei der S. B. B. als Abwärterin im Dienst. Nach einer längeren Krankheitsdauer wurde sie am 1. Mai 1916 entlassen, und nach Bemühungen des Generalsekretariats der A. U. S. T. erhielt die Frau für die Dauer vom 1. bis 15. Mai den Lohn, gestützt auf Reglement 38, das für derartige Dienstverhältnisse eine Kündigungsfrist von 14 Tagen vorsieht.

Das thurgauische Arbeitersekretariat trat hierauf mit der Kreisdirektion 4 in Verbindung, um die Auszahlung des Lohnes vom 15. Mai bis 31. Juli zu erwirken, gestützt auf Art. 348 O. R., der vorsieht, dass bei Dienstverhältnissen, die *über ein Jahr gedauert* haben, gegenseitig die Kündigung nur auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats erfol-

gen beziehungsweise beendet werden kann. Nur durch «Abrede» kann diese Frist abgeändert werden, und zwar bei Angestellten nicht unter einen Monat, bei andern Dienstverhältnissen nicht unter zwei Wochen.

Die Kreisdirektion verhielt sich dem Begehren um Nachzahlung des Lohnes gegenüber ablehnend. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die S. B. B. geniesse als Arbeitgeber besondere Rechte und die Kündigungsfrist des Art. 348 O. R. habe nur für den Privat Arbeitgeber Wirkung.

Nachdem für die Klägerin das Armenrecht erhältlich gemacht werden konnte, wurde gegen die S. B. B. der Prozessweg beschritten mit dem Rechtsbegehren, die letztere sei zu verhalten, 300 Fr. an die Abwartfrau zu bezahlen als Lohnentschädigung für die Dauer vom 15. Mai bis 1. Juli 1916.

Das Bezirksgericht Frauenfeld hat die Klage in vollem Umfange geschützt, nachdem der Klägerin das Handgelübde darüber abgenommen war, dass sie das Reglement 38, auf das sich die beklagte S. B. B. berief und wonach der Kündigungstermin nur 14 Tage betrug, überhaupt nie erhalten habe.

Namens der Klägerin wurde geltend gemacht, dass kraft der überjährigen Dauer ihres Anstellungsverhältnisses auf alle Fälle nur unter Beobachtung der in Artikel 348 des Obligationenrechts, Absatz 1, enthaltenen Frist gekündigt werden könne. Das Reglement 38 habe sie gar nie zu Gesicht bekommen, geschweige denn, dass sie dasselbe erhalten habe. Aber auch wenn ihr das Reglement persönlich behändigt worden wäre, so hätte Art. 348 O. R. Kraft, weil die Uebergabe des Reglements keine «Abrede» im Sinne des Absatzes 2 des genannten Artikels bedeute. Diese Abrede sei in jedem Fall *persönlich*, mündlich oder schriftlich, zu treffen. Zudem stamme das Reglement 38 aus einer Zeit, da das revidierte Obligationenrecht noch nicht in Kraft gewesen sei. Hätte sich die S. B. B. dem zwingenden Charakter des Art. 348 entziehen wollen, so hätten alle in Kraft bestehenden Reglemente in bezug auf die darin enthaltenen Kündigungstermine revidiert und den Untergebenen behändigt werden müssen. Die S. B. B. habe innerhalb der gesetzlichen Schranken kein besonderes Recht als Arbeitgeber.

Die Beklagte liess durch Dr. Lengweiler auf Abweisung beantragen. Die S. B. B. sei in keinem Fall dem Art. 348 O. R. unterstellt.

Das Arbeitsverhältnis mit dem Personal sei durch Reglemente geregelt. Die Klägerin habe wegen ungenügender Leistung etc. entlassen werden müssen. Der Vertreter der S. B. B. brachte eine Reihe von Gründen vor, wonach die Klägerin, gestützt auf Art. 352 O. R. habe entlassen werden können.

Auf letztern Einwand ging das Bezirksgericht nicht ein, weil derselbe erst im Prozessverfahren geltend gemacht worden sei, darum willkürlichen Charakter trage. Die Entlassung sei zeinerzeit erfolgt, weil eine *zweite* Wärterin nicht mehr notwendig und weil die Leistungen «nicht immer» befriedigten. Der Richter habe darauf abzustellen. Hinsichtlich der zu beobachtenden Kündigungsfrist — entschied das Gericht — sei als unbestreitbare und auch unbestrittene Tatsache festzustellen, dass es sich um ein überjähriges Dienstverhältnis handle, auf welches der Art. 348 O. R. Anwendung findet. Die Rechtsfrage entscheide sich einzig danach, ob die Kündigung nach Absatz 1 des Art. 348 zu geschehen hatte oder ob das bestehende Reglement eine Kürzung der Kündigungsfrist auf 14 Tage gestatte, ob demnach das Reglement als *besondere Abrede* im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels gelte; denn, wenn auch der Anstellungsvertrag vor Inkrafttreten des neuen Obligationenrechts entstanden ist, untersteht er nunmehr doch dessen neuen Bestimmungen. Damit die